

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

suchungen machen können und mehr oder weniger genau machen. Heute aber von Amts wegen den Auftrag erteilen, daß alle Bezirksärzte sich liebe- und mühevoll der Säuglinge und der Tuberkulösen ihres Amtssprengels, an denen sie bisher achtlos vorübergegangen, daß alle Bezirksrichter, alle Gemeindevorsteher sich der Witwen und Waisen ihres Sprengels annehmen sollen — das würde die soziale Fürsorge kaum fördern.

Die Eigenart der sozialen Fürsorge macht es also unmöglich, daß der Staat irgendwelchen für andere Aufgaben angestellten Beamten diese soziale Fürsorge ohne weiteres auftrage. Ebensovienig ist es aber, und zwar — nebenbei bemerkt — auch nicht aus finanziellen Gründen möglich, einen großen eigenen Beamtenkörper für Zwecke der sozialen Fürsorge zu schaffen, der die unmittelbare Ausführung der sozialen Fürsorge in jedem Dorfe, in jeder Stadt übernehmen könnte. Es wird hier unbedingt notwendig sein, andere Hilfskräfte heranzuziehen; — darüber später.

Kann der Staat heute aus seinem Beamtenstatus diese Organe demnach nicht allgemein zur Verfügung stellen, welches sind die Aufgaben des Staates, wenn es sich — wie jetzt eben bei uns — um Organisierung sozialer Fürsorge in großem Umfange handelt?

Er kann vor allem, wo die Ausübung sozialer Fürsorge durch gesetzliche Bestimmungen gefördert werden kann und wo diese Bestimmungen fehlen, sie schaffen (siehe die neueren gesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaftsräte, Generalvormundschaft, beschränkte Entmündigung wegen Trunksucht).

Ferner muß der Staat Geldmittel für die soziale Fürsorge selbst zur Verfügung stellen und kann außerdem noch die Geldbeschaffung auf anderem Wege unterstützen.

Er kann ferner den Fürsorgegedanken propagieren; die Staatsbehörden können durch amtliche Kundgebungen, durch Erlässe wiederholt und eindringlich auf die Notwendigkeit sozialer Fürsorge für einzelne Gruppen besonders Bedürftiger hinweisen, können die Richtung der einzuschlagenden Tätigkeit angeben, vor Fehlern und Irrtümern warnen. Ich erinnere hier an den Körberschen Erlaß vom Jahre 1902 über die Tuberkulose, der, obwohl seine wichtigsten Bestimmungen bis heute noch nicht durchgeführt sind, doch zweifellos viel zur Propagierung der Tuberkulosebekämpfung beigetragen hat. Der Staat kann diese Förderung und Beeinflussung der Fürsorgetätigkeit ausüben sowohl direkt durch Erlässe und Weisungen, als auch indirekt durch die Mitarbeit seiner Beamten in den verschiedenen, der sozialen Fürsorge gewidmeten Organisationen.

Schließlich ist es Sache des Staates, die Ausbildungsmöglichkeiten für jene zu schaffen, die sich berufsmäßig der Ausübung sozialer Fürsorge widmen oder an ihr mitarbeiten wollen (Fürsorgeschwestern, Aerzte).

Weiters soll der Staat die Fürsorge zu organisieren versuchen; er kann und soll all den vielen Einzelbestrebungen mannigfacher Körperschaften nicht nur einheitliche Gesichtspunkte und Richtlinien geben, sondern auch der Zersplitte-